Die öffentlich-rechtliche Stellung der Ärzte nach § 29 der RGewO.

Inaugural-Dissertation

der Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Königlichen Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen
zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Christoph Marx
aus Hanau a. M.

ACAD. LAND. BAT. BIBL.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1907.

Referent: Herr Professor Dr. Fleiner.

Dem Gedächtnis meines lieben Vaters.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung 1

II. Entstehungsgeschichte des § 29 GewO. 11

III. Inhalt des § 29 GewO. 25

IV. Begriff Arzt 42

V. Ist der ärztliche Beruf ein Gewerbe im Sinne der RGewO. 44

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552713_0068

Vorwort.

Infolge einer Anregung meines hochverehrten Lehrers, des inzwischen leider verstorbenen Herrn Prof. Dr. L. v. Jolly, befaßte ich mich näher mit ärztlichen Standesfragen und veröffentlichte aus diesem Gebiet 1906 die Schrift: „Die Entwicklung des ärztlichen Standes seit den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts".

Auf Anraten des Herrn Prof. Dr. F. Fleiner, Tübingen, entschloß ich mich, das Thema nachstehender Abhandlung zum Zwecke der Doktordissertation auszuarbeiten. Ich danke Herrn Prof. Dr. Fleiner auch an dieser Stelle für seinen liebenswürdigen Rat sowie für die während der Ausarbeitung mir freundlichst erteilten mannigfachen Ratschläge und Förderungen.

Die Darstellung bezieht sich nur auf diejenigen Personen, welche sich mit der Behandlung erkrankter Menschen befassen, die sogen. praktischen Ärzte.

Christoph Marx.

I.

Bis zum Erlaß der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. 6. 1869 und deren Ausdehnung auf die süddeutschen Staaten nach der Gründung des neuen Deutschen Reiches galt in allen deutschen Staaten der verwaltungsrechtliche Satz, daß nur den vom Staate approbierten Personen das Recht zur gewerbsmäßigen Ausübung der Gesamtheilkunde oder einzelner Teile derselben zustehe, allen anderen Personen dagegen die gewerbsmäßige Betätigung auf diesem Gebiete bei Strafe verboten sei.[1])

[1]) Nach dem württembergischen Polizeistrafgesetzbuch vom 2. 10. 1839 Art. 38 wurde „das Medikastrieren, namentlich das innere, mit Geldbuße bis zu 30 Gulden oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet". Das preußische Strafgesetzbuch vom 14. 4. 1851 sagt darüber im § 199: „Wer, ohne vorschriftsmäßig approbiert zu sein, gegen Belohnung, oder einem besonderen an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider, die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshilfliche Handlung unternimmt, wird mit Geldbuße von 5—10 Talern oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Falle vorgenommen wird, in welchem zu dem dringend nötigen Beistand eine approbierte Medizinalperson nicht herbeigeschafft werden kann." Dieser Bestimmung war die im bayerischen Polizeistrafgesetzbuch v. 1861 im § 112 getroffene ähnlich. Vgl. ferner Graack, Kurpfuscherei und Kurpfuschereiverbot 1906; hiernach gab es

Die wichtigste Voraussetzung zur Erlangung der Approbation war das Bestehen der vorgeschriebenen Staats- oder Fakultätsprüfungen. Die hierbei gestellten Anforderungen waren dem späteren, rechtlich genau umschriebenen Wirkungskreis der verschiedenen Klassen des Heilpersonals entsprechend abgestuft. Die Medizinalpersonen schieden sich nämlich seit den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts allenthalben in zwei große Kategorien, in die der eigentlichen Ärzte und in die der Wundärzte oder Chirurgen. Die letzteren zerfielen wieder in verschiedene Klassen; zumeist waren es deren zwei. Bildung und Recht der Angehörigen der verschiedenen Klassen dieser Heilpersonen waren demzufolge sehr unterschiedlich. Die Ärzte der ersten Klasse, welche Promovierte, Doktoren der Medizin, gelehrte oder literate Ärzte genannt wurden, waren zur Ausübung der gesamten

---

Kurpfuschereiverbote in Anhalt-Bernburg, StGB. v. 1864 § 247; Anhalt-Dessau-Cöthen, StGB. v. 1850 § 247; Baden, StGB. v. 1845 §§ 255 u. 256; PStGB. v. 1863 § 81; Braunschweig PStGB. v. 1855 § 116; Hannover, PStGB. v. 1847 §§ 267—270; Hessen-Darmstadt, PStGB. v. 1847 §§ 351—355; Lübeck, StGB. v. 1863 § 163; Oldenburg, StGB. v. 1858 § 182; Reuß ä. L. StGB. v. 1868 § 247; Reuß j. L. StGB. v. 1852 § 247; Sachsen, StGB. v. 1855 § 164; S.-Altenburg, KrimGB. v. 1841 § 247; S.-Koburg-Gotha, StGB. v. 1850 § 247; S.-Meiningen, StGB. v. 1850 § 247; S.-Weimar, StGB. v. 1850 § 247; Schwarzburg-R. StGB. v. 1850 § 247; Schwarzburg-S. StGB. v. 1850 § 247; Waldeck, StGB. v. 1855 § 187; über den Text dieser Verbote vgl. Graack, Samml. v. deutschen u. ausländ. Gesetzen u. Verordn., die Bekämpfung der Kurpfuscherei u. die Ausübung der Heilkunde betr. 1904.

Heilkunde berechtigt, doch mußten sie in manchen Staaten das Recht zur Vornahme wichtiger chirurgischer oder geburtshilflicher Operationen durch Erstehung besonderer Prüfungen erwerben.[2]) Die Chirurgen oder Wundärzte erster Klasse wurden ebenfalls für innere und äußere Heilkunde ausgebildet. Sie besaßen jedoch nicht die gelehrte Vorbildung der Doktoren und unterlagen in Ausübung ihrer Praxis allerlei Beschränkungen, namentlich hinsichtlich der Wahl ihres Niederlassungsortes.[3]) Die dritte Gruppe wurde von den eigentlichen Wundärzten gebildet, welche schlechthin als Wundärzte oder Chirurgen oder auch mit dem Zusatz zweiter Klasse bezeichnet wurden. Ihnen stand nur die Behandlung bestimmter Krankheiten zu.[4])

[2]) So in Preußen, um als Geburtshelfer, Zahnarzt oder Augenarzt approbiert zu werden; vgl. Rönne u. Simon, Das Medizinalwesen des preuß. Staates 1844 S. 298.

[3]) Ließen sich die preußischen Wundärzte 1. Klasse an einem Orte nieder, wo bereits ein promovierter Arzt etabliert war, so durften sie nur chirurgische Praxis treiben. Wählten sie aber einen Ort, wo noch kein promovierter Arzt ansässig war, so stand ihnen das Recht zur Ausübung der inneren und äußeren Praxis zu, welches ihnen auch dann verblieb, wenn späterhin ein promovierter Arzt sich an diesem Orte oder in dessen Nähe niederließ; Med. Edikt vom 28. 6. 1825; abgedruckt bei Rönne u. Simon, Das Medizinalwesen des Königreichs Preußen S. 299.

[4]) In Württemberg zerfiel diese Klasse nach der Verordnung v. 14. 10. 1830 in zwei Unterabteilungen. Den Angehörigen der ersteren war „die äußerliche Behandlung aller chirurgischen Fälle, welche nicht zu den schwierigsten und gefährlichsten gehören, gestattet". Die Befug-

Sie waren die mindest Vorgebildeten und zumeist Barbiere, oder wurden doch wenigstens „Barbiermeister und Barbierstubenbesitzer, um dieses Gewerbe durch Gesellen betreiben zu lassen".[5])

Diese Klassifizierung des Heilpersonals führte naturgemäß zu mannigfachen Unzuträglichkeiten. Die Abgrenzung der Befugnisse der einzelnen Klassen war äußerst unpraktisch und auch wissenschaftlich unhaltbar. Ferner fanden ständig Übergriffe der einen Klasse in die Befugnisse der anderen Klasse statt. Infolge dieser Tatsachen und Erkenntnisse machte sich seit Beginn des 19. Jahrhunderts die Tendenz nach Beseitigung der

---

nisse der anderen Abteilung beschränkte sich auf „die Behandlung leichterer chirurgischer Fälle, Wunden, Geschwüre, wie solche in der Medizinaltaxe näher bezeichnet sind"; vgl. Roller, Das württembergische Polizeirecht 1856. Über die preußischen Wundärzte 2. Klasse sagte das Med.-Edikt v. 28. 6. 1825 (abgedr. bei Rönne u. Simon, Das Medizinalwesen des preuß. Staates 1844 Bd. 1 S. 299 f.): „Die Chirurgen 2. Klasse sind vorzugsweise zur Ausübung der sogen. kleinen Chirurgie, sowie zur Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hilfeleistungen, wie z. B. zum Aderlassen, Blutigelsetzen, Verbändemachen usw. bestimmt. Sie werden hiernach auf Anordnung des Arztes berufen, und sind in dieser Beziehung mehr Hilfs- als selbständige Wundärzte. Die Ausübung der inneren Praxis bleibt diesen Wundärzten unbedingt untersagt und auch die Verrichtung größerer chirurgischer Operationen, diejenigen Fälle, wo Gefahr im Verzuge und die Hilfe eines Wundarztes 1. Klasse oder promovierte Medico-Chirurgen nicht zu erhalten ist, ausgenommen, ist ihnen in der Regel nicht gestattet."

[5]) vgl. Richter, Geschichte des ärztlichen Vereinswesens, im Ärztlichen Vereinsblatt für Deutschland Jahrg. 1872.

Klassifikationen des Heilpersonals und Schaffung eines einzigen ärztlichen Standes mit gleicher Bildung und gleichem Recht bemerkbar. Verwirklicht wurde dies Bestreben zuerst in dem ehemaligen Herzogtum Nassau. Das Heilwesen wurde in Nassau als ein eigener Zweig der staatlichen Verwaltungstätigkeit[6]) aufgefaßt, und von den zur Durchführung erforderlichen Beamten wurde seit 1818 eine gleiche medizinisch-chirurgische Ausbildung gefordert.[7])

Das Land war in Medizinalbezirke, welche den Amtsbezirken entsprachen, eingeteilt.[8]) Für jeden dieser

---

[6]) Der Eingang des Medizinalediktes vom 14. 3. 1818 lautet: „Wir Wilhelm usw. haben in Erwägung, daß der Verwaltung der Medizinalpflege in unserem Herzogtum diejenigen organischen Einrichtungen noch abgehen, welcher diesen Zweig mit dem aufgestellten allgemeinen System der Verwaltung in Übereinstimmung setzen, auf den Antrag unserer Landesregierung usw."

[7]) § 11 dieses Ediktes sagt hierüber: „Da durch das Fortschreiten in dem Studium der eigentlichen Arznei- und Wundarzneikunst eine wissenschaftliche genaue Bezeichnung der beiderseitigen Grenzlinien untunlich geworden ist, darnach auch die getrennte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunde durch besondere Ärzte und Wundärzte nach der bisherigen Erfahrung nicht gehörig beaufsichtigt werden kann, so soll von nun an in unserem Herzogtum diese Trennung in den Dienstkategorien ebenwohl nicht mehr bestehen, darum sogen. Chirurgen nicht ferner zur Prüfung zugelassen werden, noch weniger als solche eine Anstellung erhalten, vielmehr sollen die Medizinalräte, Medizinalassistenten, praktizierenden Ärzte und Akzessisten zur Ausübung der Wundarzneikunst, ohne alle Scheidung von Gesamtheilkunst befugt resp. verbunden sein."

[8]) Med.-Edikt v. 14. 3. 1818 § 2.

Bezirke waren ein Medizinalrat und ein Medizinalassistent angestellt,[9]) welche die Behandlung Erkrankter von Staats wegen vornehmen mußten. Sie erhielten Gehalt[10]) und waren gleich den übrigen Staatsdienern pensionsberechtigt. In allen anderen Staaten kam den Ärzten die Beamteneigenschaft nicht zu, wenngleich der Staat ihnen auch besondere Pflichten auferlegte und sie oft einer über das gewöhnliche Maß allgemeiner Polizeiaufsicht hinausgehenden Beaufsichtigung unterstellte. So waren die Ärzte in einigen Staaten zur Hilfeleistung[11]) und ferner

---

[9]) Ebenda § 3.

[10]) Nach der Verordnung v. 1. 7. 1859 waren die Medizinalgehalte folgendermaßen festgesetzt:

für die Medizinalräte . . . . . 1600—2400 Gulden
„ „ Medizinalassistenten . . . . 1000—1500 „
„ „ aushelfenden Medizinalakzessisten 500 - 900 „

Sie flossen nur zum Teil aus der Staatskasse resp. Gemeindekasse. Über die Aufbringung der Gehalte war a. gl. Orte folgendes gesagt: „Diese Normalgehalte werden dem Medizinalpersonale zur einen Hälfte im Ertrage ihrer Praxis nach Maßgabe der Gebührenordnung, zur anderen Hälfte in einem Zuschusse aus den Gemeindekassen des Medizinalbezirkes mit 700 fl. bei dem Medizinalrate, mit 350 fl. bei dem Medizinalassistenten und mit dem Reste aus der Staatskasse, bei dem Medizinalakzessisten aber lediglich in einem Zuschusse aus der Staatskasse hingewiesen. Die an den Badeorten Wiesbaden, Ems, Langenschwabach, Schlangenbad und Soden angestellten Ärzte werden mit drei Vierteilen ihres Gehaltes auf den Betrag ihrer Praxis nach Maßgabe der Gebührenordnung verwiesen."

[11]) Preuß. StGB. v. 14. 4. 1851 § 200; s. unten S. 19; württemb. Polizeistrafgesetz v. 2. 10. 1839 Art. 37; Mecklenburg, Medizinalordnung I

zur freien Behandlung der Armen verpflichtet. Ihre Honoraransprüche regelten überall obrigkeitliche Maximaltaxen.[12]) Ferner lag ihnen häufig die Pflicht zur Erstattung von Berichten und Anzeigen im Interesse der Gesundheits- und Medizinalpolizei ob.[13]) In vielen Staaten wurde der Beginn ihrer Tätigkeit von einer

v. 1830. In Baden war jeder praktizierende Arzt und lizenzierte Chirurg verpflichtet, „jedem Kranken in seinem Wohnort, zu dem er berufen ward, zu jeder Stunde schleunig ärztliche Hilfe zu bringen, ohne Unterschied, ob derselbe an einer ansteckenden oder ekelhaften Krankheit leide, ob derselbe ihn belohnen könne oder nicht". „Der Physikus und Landchirurg haben gleiche Verpflichtungen gegen auswärtige Kranke ihres Bezirkes, jeder in seinem Fach, namentlich zu unentgeltlicher Behandlung aller, die ohne Mangel an ihrer notdürftigen Nahrung zu leiden, nicht zahlen können. Ortswundärzte sollen zwar die unvermöglichen Patienten ihres Wohnortes auch unentgeltlich besorgen helfen, aber wenn sie dies aus Auftrag des Physikus oder Landchirurgen tun, so wird ihnen die Gebühr dafür auf die Gemeindekasse angewiesen. Bei solventen Personen haben die Ärzte und Wundärzte die in der Medizinal-Taxordnung v. 7. 4. 1836 regulierten Taxen anzusprechen, wegen derjenigen, welche sie freiwillig höher belohnen, die anderen Kranken aber nicht zurückzusetzen." Landesordnung § 781; Rettig, Die Polizeigesetzgebung des Großherzogtums Baden 1839 S. 446.

[12]) Die preuß. Medizinaltaxe v. 21. 6. 1815 hatte nach der Reichsgründung subsidiäre Geltung bis 1896; vgl. S. 35 Note 23.

[13]) In Preußen wurden bis 1848 von den praktizierenden Ärzten Quartalberichte über die beobachteten Krankheiten gefordert; Pappenheim, Handb. d. Sanitätspolizei 1870 Bd. 2 S. 13. In Baden hatten die Physici, prakt. Ärzte, Wundärzte I. Klasse und Tierärzte alljährlich „artistische Jahresberichte" an die Sanitätskommission, die Wundärzte II. Klasse an die Physikate zu erstatten; Rettig a. a. O.

vorherigen Beeidigung[14]) abhängig gemacht, und sie selbst wurden späterhin noch auf ihre Fähigkeiten geprüft.[15])

---

[14]) Mecklenburg, Med.-Ordg. v. 18. 2. 1830 Kap. III § 1; Sachsen, Mandat v. 1. 6. 1824; Bayern, Vdg. v. 29. 1. 1865 § 3; Preußen, Med.-Edikt v. 1725, aufgehoben durch Reskript vom 29. 12. 1869. In Württemberg war hierüber verordnet: 1. das Oberamt, welchem von dem Medizinalkollegium die Übergabe des Prüfungszeugnisses an den zur Praxis legitimierten Arzt übertragen wird, hat denselben bei der Aushändigung dieses Zeugnisses auf die Beobachtung der das Medizinalwesen betr. Gesetze und Verordnungen zu beeidigen. Über den Beeidigungsakt wird ein Protokoll aufgenommen und zugleich die geschehene Beeidigung von dem Oberamt auf dem Prüfungszeugnis beurkundet. 2. Dem Oberamt, in dessen Bezirk ein praktischer Arzt sich zur Ausübung seiner Wissenschaft niederlassen will, hat derselbe hiervon schriftliche Anzeige zu machen und die hierzu erhaltene schriftliche Ermächtigung sowie die auf Grund derselben erfolgte Beeidigung nachzuweisen. Dem Oberamt liegt es ob, die geschehene Niederlassung der vorgesetzten Kreisregierung sowohl als dem Kgl. Medizinalkollegium anzuzeigen und hierbei namentlich auch anzugeben, von welcher Stelle und zu welcher Zeit derselbe auf die vorgeschriebene Art beeidigt worden sei. Auch sind die Bezirksämter verpflichtet, den Tod, den Wegzug und die Niederlegung der Praxis eines ansässig gewesenen ausübenden Arztes an beide Kollegien zu berichten. Instruktion für das Kgl. Medizinaldepartement v. 23. 6. 1807 § 4; Vdg. v. 14. 10. 1823; Verf. v. 31. 10. 1831; G. Roller, Das württemb. Polizeirecht 1856 S. 126.

[15]) In Württemberg unterlagen alle Wundärzte einer fortdauernden Beaufsichtigung, damit diejenigen, „welchen späterhin ein merklicher Rückschritt in ihren Kenntnissen zur Last fällt, in den ihren Verhältnissen entsprechenden Wirkungskreis zurückgewiesen werden können". Die Wundärzte der 1. Abteilung waren verpflichtet, in den ersten 4 Jahren ihrer Praxis 3—4 schriftliche Ausarbeitungen an die Kreisregierungen einzu-

In Bayern war bis 1863[16]) die Zulassung zur Ausübung der Praxis nach den bestandenen Prüfungen noch abhängig von dem Ermessen der Kreisregierungen. Hierdurch sollte allerdings nur einer unverhältnismäßigen Häufung des ärztlichen Personals an einem Orte vorgebeugt werden. In Preußen unterstanden die praktizierenden Ärzte der Disziplinargewalt der Behörden, konnten also bei Verletzung ihrer Pflichten mit Ordnungsstrafen belegt werden.[17])

Trotz aller dieser Sonderbestimmungen galten die Ärzte nirgends als Beamte, denn sie standen in keinem dieser Staaten in einem besonderen Dienstgewaltverhältnis zum Staate, wie dies in Nassau der Fall war. Das preuß. allgem. Landrecht bezeichnet sie demgemäß in der Marginale zum § 505 Tit. 20 Teil 2 als „Personen, welche, ohne Offizianten zu sein, dem gemeinen Wesen besonders verpflichtet sind".

Dies war, in großen Zügen gezeichnet, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die öffentlichrechtliche Stellung der verschiedenartigen Klassen von Ärzten in den deutschen

---

senden. Wurde Unwissenheit oder Unfähigkeit erwiesen, so konnte eine abermalige Prüfung derselben angeordnet oder nach Umständen eine Beschränkung ihrer Befugnisse ausgesprochen werden. Vdg. v. 14. 10. 1830 §§ 33—36, RegBl. S. 453.

[16]) Beseitigt durch Vdg. v. 29. 1. 1863.

[17]) vgl. Rönne u. Simon, Das Medizinalwesen des preuß. Staates Bd. 1 S. 289; Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie 4. Aufl. Bd. 4 S. 244.

Einzelstaaten. Völlig umgestaltet wurden diese Verhältnisse zunächst in den Staaten des Norddeutschen Bundes durch dessen Gewerbeordnung vom 21. 6. 1869 und sodann im neuen Deutschen Reich infolge der Einführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund in allen Einzelstaaten.[18])

---

[18]) Sie wurde am 1. 1. 1871 in Südhessen eingeführt infolge der Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bund und Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung v. 15. 11. 1870. In Württemberg und Baden erfolgte die Einführung am 1. 1. 1872 nach § 1 des bez. Gesetzes v. 10. 11. 1871. Das Reichsgesetz v. 12. 6. 1872 führte sie in Bayern ein mit der Wirkung, daß die Vorschriften des § 29 und des § 147 Ziff. 3 am 1. 7. 1872, die übrigen Bestimmungen am 1. 1. 1873 verbindliche Geltung erlangten. Im Reichsland Elsaß-Lothringen, woselbst die GewO. als Ganzes erst am 1. 1. 1889 eingeführt wurde, erlangte der § 29 durch Gesetz v. 15. 7. 1872 verbindliche Kraft.

II.

Die Reichsgewerbeordnung kennt neben den Zahnärzten und Tierärzten nur eine Kategorie von Ärzten, welche alle die gleiche wissenschaftliche Ausbildung genossen haben müssen, und die zur Ausübung der Gesamtheilkunde approbiert werden. Die Wundärzte der verschiedenen Kategorien in den einzelnen Staaten kamen mithin auf den Aussterbeetat, so daß sich ein einheitlicher Ärztestand heranbilden konnte.

Sodann wurde infolge der Regelung der Ausübung der Heilkunde innerhalb der Gewerbeordnung das bisherige Prinzip der Gesetzgebung und Verwaltung aller deutschen Staaten, welches von dem Nachweis der regelmäßig genossenen wissenschaftlichen Bildung das Recht zur gewerbsmäßigen Ausübung der Heilkunde abhängig machte, verlassen. Hier wurde die Ausübung der Heilkunde prinzipiell jedermann freigegeben, andererseits aber das Recht, unter der Bezeichnung Arzt oder einem gleichbedeutenden Titel die Heilkunde auszuüben, von einer vorgängigen Approbation abhängig gemacht.

Der Übergang zu dem neuen Prinzip war aber keineswegs von langer Hand geplant oder vorbereitet,

sondern läßt sich eher als ein parlamentarischer Zufall bezeichnen. Entstanden ist die heutige Rechtslage in der 3. ordentlichen Session des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahre 1869, indem dort dem § 29 GewO., der sedes materiae für die öffentlichrechtliche Stellung der Ärzte, die jetzt geltende Fassung gegeben wurde. Dies ging folgendermaßen zu:

Der dem Reichstag am 4. 3. 1869 vorgelegte Entwurf einer Gewerbeordnung[1]) bestimmte in § 1 Abs. 1: „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind." Unter den in § 6 aufgezählten Ausnahmen befand sich auch die Ausübung der Heilkunde, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30 und 80. Gemäß der Überschrift des § 29 zählten diejenigen Personen, welche die Heilkunde ausüben wollten, zu den Gewerbetreibenden, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Der § 29 selbst lautete in dem damaligen Entwurf folgendermaßen:

„Ärzte, Zahnärzte und Apotheker bedürfen einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird.

Der Bundesrat bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfnis, in verschiedenen Teilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundes-

[1]) Stenogr. Ber. über die Verhandlungen d. Reichstages d. Nordd. Bundes 1869 Bd. 3 S. 94.

gebiet gültige Approbationen zu erteilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6) nicht beschränkt. Die Landesbehörden bleiben auch ferner befugt, nach den Landesgesetzen für die bezüglichen Landesgebiete gültige Approbationen zu erteilen, für ihr Gebiet zu bestimmen, inwieweit die unter den vorstehenden bezeichneten Gewerben begriffenen Verrichtungen auch von ungeprüften Personen ausgeübt werden dürfen, sowie Personen, deren Befähigung unzweifelhaft ist, für das bezügliche Landesgebiet von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Ärzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte oder Geburtshelfer bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbiert."

Ferner drohte § 163 Abs. 1 des Entwurfs demjenigen Geldbuße bis zu 200 Taler oder Gefängnis bis zu drei Monaten an, der den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung

unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht.

Der Wille des Gesetzgebers, der den angeführten Vorschriften zugrunde lag, ging darauf hinaus, gleiche Prüfungen und Approbationen von Bundes wegen einzuführen, um den Ärzten die Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes tatsächlich zu sichern, andere Personen aber zur Ausübung der Heilkunde prinzipiell nicht zuzulassen und die sogen. Pfuschereiverbote aufrechtzuerhalten. Die auf das Heilgewerbe bezüglichen Bestimmungen waren aus dem Entwurf einer Gewerbeordnung des Jahres 1868 unverändert herübergenommen worden. Eine Freigabe der Heilkunde war nicht beabsichtigt. In den Motiven zu jenem Entwurf wird hierüber gesagt, „daß rücksichtlich der Medizinalpersonen eine Aufhebung des Befähigungsnachweises nicht wohl in Frage kommen könne, wenn solches auch theoretisch hin und wieder ausgesprochen sein möge, da die Gesetzgebung in tiefen Widerspruch mit dem öffentlichen Bewußtsein und den berechtigten Anforderungen, welche an die Staatsgewalt im Interesse der Sorge für Leben und Gesundheit der Staatsangehörigen gestellt werden, treten würde, wolle sie auf diesem Gebiete nicht in wirksamer Weise die Notwendigkeit eines Befähigungsnachweises aufrechterhalten".

Die erste Lesung des Entwurfs wie die Generaldiskussion ging vorüber, ohne daß die die Ärzte betreffenden Paragraphen erwähnt wurden. In der Sitzung vom

10. 4. 1869 änderte sich[2]) die Sachlage. An diesem Tage liefen mehrere Amendements[3]) zu § 29 ein, welche auf

---

[2]) Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 285 f.

[3]) 1. Abänderungsantrag des Dr. Löwe v. 8. 4. 1869, Aktenstück Nr. 83 Bd. 3, Stenogr. Ber. S. 318. Der Reichstag wolle beschließen: Titel 2 § 29. An Stelle des Alinea 1 zu setzen: Eine Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden wollen. Dem Alinea 2 des § 29 zuzusetzen: und veröffentlicht die Namen der Approbierten in den amtlichen Blättern. Alinea 4 des § 29 zu streichen. § 163. Das Wort Polizei zu streichen. Als Alinea 4 zu setzen: 4. Wer ohne hierzu approbiert zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson. — 2. Aktenstück Nr. 85 a. a. O. S. 319 Antrag Dr. Wigard: Der Reichstag wolle beschließen: 3. Die §§ 29, 30 u. 80 zu streichen und damit den Antrag zu verbinden: Der Bundesrat möge dem nächsten Reichstag ein das gesamte Medizinalwesen, einschießlich die Rechtsverhältnisse des gesamten Heilpersonals, umfassendes Gesetz für den Norddeutschen Bund vorlegen. Event. 4. statt § 29 zu setzen: Ärzte, Zahnärzte und Apotheker bedürfen eines Nachweises der Befähigung. Als solcher dient bei Ärzten das Doktordiplom, oder bei solchen Ärzten, welche den Doktortitel nicht erwerben wollen, sowie bei den übrigen das Prüfungszeugnis der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden. Personen der vorgenannten Kategorien, welche von der Gründung des Gesetzes an in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb erlangen, sowie diejenigen, welche sie vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaates bereits erlangt haben, gelten in

Beseitigung der Kurpfuschereiverbote und Freigabe der Ausübung der Heilkunde an jedermann abzielten. Die

---

gleicher Eigenschaft als für das ganze Bundesgebiet berechtigt und sind in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt. — 3. Aktenstück Nr. 86. Abänderungsantrag Runge und v. Hennig: Der Reichstag wolle beschließen: 1. zu § 29 a) den ersten Absatz wie folgt zu fassen: Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen"; b) event. für den Fall, daß der Antrag zu a abgelehnt werden solle, α) im ersten Absatz der Vorlage das Wort Zahnarzt zu streichen, β) am Schluß des zweiten Absatzes hinzuzufügen „jedoch soll die Zulassung zu den Staatsprüfungen und der ärztlichen Praxis nicht von der vorangegangnen Erlangung der Doktorwürde abhängig gemacht werden"; c) im 4. Absatz in Zeile 1 u. 2 die Worte „nach den Landesgesetzen für die bezüglichen Landesgebiete gültigen Approbationen zu erteilen" zu streichen; d) im 5. Absatz Zeile 3 das Wort „oder" zu streichen und hinter Geburtshelfer hinzuzufügen: „Apotheker und Tierärzte". — 4. Aktenstück Nr. 88. Antr. des Grafen Solms-Laubach: 1. Für den Fall der Annahme des Abänderungsantrags zu § 29 (Nr. 83 Drucksachen) nach dem Worte: „Geburtshelfer" einzufügen „und Tierärzte"; 2. desgleichen für den Fall der Annahme des Abänderungsantrages zu § 163 Alinea 4 (Nr. 83 ad 7 der Drucksachen) nach dem Wort „Zahnarzt" einzufügen „Tierarzt". — 5. Aktenstück Nr. 94. Antrag des Freiherrn v. Dörnberg: 1. Dem Alinea 1 des § 29 in der v. Hennigschen Fassung folgenden Zusatz zu geben: es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Anträge kamen völlig unerwartet; die Amendements wurden erst am Abend zuvor und am Morgen der Sitzung verteilt, so daß auch der Präsident des Bundeskanzleramts Delbrück nicht in der Lage war, diesen Anträgen gegenüber irgend welche Erklärung abgeben zu können. Er betonte nur, daß für die verbündeten Regierungen keine Veranlassung vorgelegen habe, die Frage der Freigabe der Heilkunst in Erwägung zu ziehen. Bei der dritten Lesung des Entwurfs sprach sich Delbrück gegen die Abänderung des § 29 aus, indem er, wie schon bei der zweiten Lesung der Abgeordnete v. Mühler sich auf das Gutachten der Kgl. Preuß. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen berief, welche für Aufrechterhaltung des Verbotes der gewerblichen Medizinalpfuscherei eintrat. Doch drang er damit nicht durch. In der 17. Sitzung am 12. 4. 1869 fand das von den Abgeordneten Rung und v. Hennig eingebrachte Amendement Annahme. Sein Wortlaut ist der folgende: „Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen."

Dies bedeutet, daß die Ausübung der Heilkunde künftighin jedermann freisteht und nur für diejenigen Personen eine Approbation vorgeschrieben ist, die sich als

Ärzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder anerkannt sein wollen, und die vom Staat oder der Gemeinde mit amtlichen Funktionen betraut werden wollen. Die bisher unter Strafe gestellte gewerbsmäßige Ausübung der Kurpfuscherei wurde von nun an ein erlaubtes Gewerbe, und der Begriff der Kurpfuscherei oder Medikasterei schied mithin aus dem deutschen Verwaltungsrecht aus.

Neben den Abgeordneten Runge und v. Hennig waren es die Ärzte Dr. Wigard und vor allen Dr. Löwe, welche für den Heilberuf ebenso wie überhaupt für jeden gewerblichen Beruf völlige Freiheit bezüglich der Zulassung und Ausübung beanspruchten. Dr. Wigard stellte an die Spitze seiner Bemerkungen die Erklärung, daß er alles Konzessionswesen für den Ausfluß und Überrest eines bureaukratischen Bevormundungssystems halte, und daß es ihm zweckmäßig erscheine, von allen Konzessionen abzusehen.[4]) Dr. Löwe berief sich auf eine Petition der Berliner medizinischen Gesellschaft, welcher der gleiche Gedanke zugrunde lag. In den Reden wie in der Petition wurde die Freigabe der Ausübung der Heilkunde und die Beseitigung der Kurpfuschereiverbote damit begründet, daß die gewerbsmäßige Kurpfuscherei trotz der seither bestehenden Verbote notorisch im weitesten Umfange ausgeübt werde, deshalb Vorschriften dagegen zwecklos, weil undurchführbar, seien; sodann, daß es natur-

[4]) Stenogr. Ber. Bd. 1 S. 301.

rechtlich dem Menschen freistehen müsse, sich von demjenigen behandeln zu lassen, zu dem er das meiste Vertrauen habe. Aufgabe des Staates sei nur, dafür zu sorgen, daß das Publikum darüber unterrichtet sei, ob derjenige, an den es sich wende, die Eigenschaft einer geprüften Medizinalperson besitze. Der Staat habe deshalb dafür zu sorgen, daß für den öffentlichen Dienst und für die Bedürfnisse des Publikums eine genügend große Anzahl wissenschaftlich gebildeter und praktisch geschulter Ärzte zu Gebote stehe.

Auffallend ist, daß die fundamentale Änderung der rechtlichen Stellung der Ärzte vornehmlich von Mitgliedern des ärztlichen Standes herbeigeführt wurde. Nach den ärztlichen Zeitschriften[5]) hat dies in folgendem seinen Grund. Das preußische Strafgesetzbuch von 1851 bestimmte in § 200, daß Medizinalpersonen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hilfe verweigerten, mit Geldbuße von 200—500 Talern bestraft werden sollten. Dieser sogen. Zwangsparagraph wurde damals in einzelnen großstädtischen Ärztekreisen als besonders drückende Last empfunden, und um sich seiner zu entledigen, opferte man die Kurpfuschereiverbote, indem man beantragte, dem § 29 obige Fassung zu geben.

---

[5]) vgl. bes. Lents Rede im Ärztlichen Vereinsblatt für Deutschland Jahrg. 1897.

Vollständig lautet der § 29 wie folgt:

„Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

Der Bundesrat bezeichnet mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfnis in verschiedenen Teilen des Reichs die Behörden, welche für das ganze Reich gültige Approbationen zu erteilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbierten werden von der Behörde, welche die Approbation erteilt, in den vom Bundesrate zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Reichs in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6) nicht beschränkt.

Dem Bundesrate bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobten Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Ärzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Tierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Reich approbiert."

Neben dem § 29 enthalten nur noch einige Paragraphen der Reichsgewerbeordnung Bestimmungen für die Ärzte; als Ganzes finden die Vorschriften der Gewerbeordnung auf die Ärzte keine Anwendung. § 6 GewO. sagt: „Auf ... die Ausübung der Heilkunde ... findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält." Die Tragweite dieses Vorbehaltes ist nicht unbestritten.

Verschiedene Schriftsteller[6]) nehmen an, daß der Gesetzgeber erst im § 6 auf die Heilgewerbe eingegangen sei, infolgedessen die Bestimmung des § 6 die Bedeutung habe, daß die Gewerbeordnung für die Heilgewerbe nur insoweit die bestimmende Rechtsnorm sein solle, als sie sich in den nachfolgenden Vorschriften ausdrücklich damit befaßt. Sie leugnen damit für die Ausübung der Heilkunde die Geltung des obersten Grundsatzes, den die Reichsgewerbeordnung im § 1 Abs. 1 an ihre Spitze gestellt hat, daß nämlich der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet ist, soweit nicht durch dieses Gesetz Aus-

[6]) v. Landmann, Komm. z. GewO. für das Deutsche Reich, 5. Aufl. 1907 Bd. 1 S. 229, 231; Seydel, Das Gewerbepolizeirecht in Hirths Annalen 1881 S. 683; Nelken, Das Gewerberecht in Preußen 1906 S. 61.

nahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Sie folgern vielmehr die tatsächliche und rechtliche Freigabe der Ausübung der Heilkunde aus der Fassung des § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 147 Abs. 1 Ziff. 3 GewO. Letzterer bedroht denjenigen mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft, welcher, ohne hierzu approbiert zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

Diese Ansicht erscheint aber auf Grund der vorhin entrollten Entstehungsgeschichte des § 29 unhaltbar. Die Konsequenz jener Auffassung wäre, daß alle landesgesetzlichen Vorschriften, welche Bestimmungen oder Sonderbestimmungen über irgend eine Seite oder einen Zweig der Heilkunde enthielten, fortdauernde Gültigkeit hätten. Wie aber oben dargestellt wurde, erstrebte und erreichte der Reichstag des Norddeutschen Bundes gerade eine völlige Freigabe der gewerbsmäßigen Ausübung der Heilkunde und Beseitigung der landesgesetzlichen Kurpfuscherei-verbote. Hiernach erlangte also der im § 1 GewO. ausgesprochene Grundsatz der Gewerbefreiheit auch Anwendung für die gewerbsmäßige Behandlung Erkrankter. Es kann demnach dem in § 6 GewO. getroffenen Vorbehalt keine weitere Bedeutung beigemessen werden, „als daß die Art der Ausübung der Heilkunde der landesgesetzlichen Regelung überlassen ist, vorbehaltlich jedoch der reichsgesetzlich zu-

gestandenen Freiheit auch dieses Gewerbes und soweit die Reichsgesetze hierüber unmittelbar verfügen".[7])

Da Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht und der § 1 GewO. für die Ausübung der Heilkunde gilt, wurden mithin alle landesrechtlichen Zulassungsbeschränkungen beseitigt und den Einzelstaaten die Möglichkeit genommen, die Ausübung der Heilkunde oder einzelner Zweige derselben künftighin von einer obrigkeitlichen Erlaubnis abhängig zu machen.

Die im öffentlichen Interesse gebotenen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen der Einzelstaaten aber bleiben bestehen.[8]) Sie sind im Gegensatz zu den Vorschriften rein gewerbepolizeilicher Natur solche, welche aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten im Interesse des Gemeinwohles ergehen also im Interesse der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit ergehende Bestimmungen. Es sind nicht nur solche, „welche für jedermann gelten, er mag ein Gewerbe treiben oder nicht", sondern sie können ausschließlich an Gewerbetreibende oder an gewisse Kreise

[7]) Entsch. d. preuß. OVG. v. 22. 4. 1895, Entsch. Bd. 28 S. 321.

[8]) Dies wird in den Motiven zu § 1 GewO. ausdrücklich bestätigt, indem dort gesagt wird, daß die Bestimmungen der GewO. nicht wie im Entwurf der GewO. von 1868 an den Betrieb eines Gewerbes, sondern an die Person des Gewerbetreibenden anknüpfen, weil dadurch dem Mißverständis vorgebeugt werde, „als seien bei der Ausübung der Gewerbe durch die nach den Bestimmungen des Gesetzes dazu verstatteten Personen die allgemeinen feuer-, sicherheits-, sitten-, preß- usw. polizeilichen Bestimmungen nur insoweit zu beachten, als dieselben in dem Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind".

von Gewerbetreibenden, also hier an die die Heilkunde ausübenden Personen,[9]) gerichtet sein. Natürlich dürfen derartige Vorschriften nicht Gebiete ergreifen, welche reichsrechtlich erschöpfend geregelt sind und nicht so weit gehen, daß sie ausdrücklich oder im Effekte durch ihren Inhalt die Zulassung zum Gewerbebetrieb beschränken oder hindern oder auf eine Entziehung der Befugnis zum Gewerbebetrieb hinauslaufen.[10])

[9]) So ist aus sanitätspolizeilichen Gründen z. B. noch gültig der Runderlaß des preußischen Medizinalministers v. 18. 11. 1834, wonach syphilitische Militärpersonen von Zivilärzten nicht behandelt werden dürfen und die Ärzte vielmehr verpflichtet sind, jeden ihnen vorkommenden Fall sogleich dem Kommando des betr. Truppenteils oder dem dabei angestellten Oberarzt anzuzeigen; vgl. Pistor, Das Gesundheitswesen in Preußen 1898 Bd. 2 S. 576. Ferner gehört hierher die Bestimmung Nr. 3 des § 84, der durch Gesetz v. 20. 8. 1904 dem badischen Polizeistrafgesetzbuch zum Schutze des Publikums eingefügt wurde. Sie lautet: § 84. An Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer: 3. öffentliche Ankündigungen oder Anpreisungen erläßt, worin die Übernahme der Heilbehandlung von Kranken ohne persönliche Untersuchung (Fernbehandlung) angeboten wird."

[10]) vgl. Landmann a. a. O. Bd. 1 S. 59.

III.

Die Erteilung der Approbation als Arzt darf nur auf Grund eines Nachweises der Befähigung erfolgen. Die Vorschriften darüber, wie dieser Nachweis zu erbringen ist, sowie die Bezeichnung derjenigen Behörden, welche zur Erteilung der Approbation befugt sind, erläßt der Bundesrat auf Grund der ihm in § 29 Abs. 2 GewO. eingeräumten Ermächtigung.[1])

Die bezüglichen heute geltenden Bestimmungen sind in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. 5. 1901 enthalten;[2]) sie traten am 1. 10. des gleichen Jahres in Kraft. Diese neue Prüfungsordnung für Ärzte erhöhte

---

[1]) § 29 Abs. 2:

„Der Bundesrat bezeichnet mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfnis in verschiedenen Teilen des Reiches die Behörden, welche für das ganze Reich gültige Approbationen zu erteilen befugt sind, und erläßt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbierten werden von der Behörde, welche die Approbation erteilt, in den vom Bundesrate zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht."

[2]) Zentralblatt f. d. Deutsche Reich 1901 S. 136 f.

die seither gestellten Erfordernisse beträchtlich. Einmal wurde von da an das medizinische Studium um ein Semester, von neun auf zehn Semester, verlängert und außerdem neben dem seither ebenfalls geforderten Bestehen der Vorprüfung und der ärztlichen Prüfung die Absolvierung des sogen. praktischen Jahres angeordnet. Das praktische Jahr ist, wie besonders bemerkt sein möge, durchaus keine neuzeitliche Institution, es bestand vielmehr schon im Anfang des 19. Jahrhunderts in Süddeutschland[3]) und wurde hier erst nach der Reichsgründung infolge der Einführung der ärztlichen Prüfungsordnnug des Norddeutschen Bundes beseitigt.[4])

Voraussetzung für die Erteilung der Approbation wie für die Zulassung zu den Prüfungen und zum praktischen Jahr ist die Unbescholtenheit des Kandidaten; hat

---

[3]) In Bayern mußte nach der Verordnung vom 8. 12. 1808 jeder angehende Arzt „die niederen und höheren Vorbereitungsstudien, das medizinische Absolutorium und Doktorsdiplom“ sowie „die glaubwürdigen Zeugnisse von im Rufe der Geschicklichkeit stehenden praktischen Ärzten über zweijährige Befähigung in der Ausübung seiner Wissenschaft, über etwa gemachte literarische Reisen usw.“ nachweisen, um zur sogen. Proberelation vor einem Medizinalkollegium zugelassen zu werden. Das biennium practicum wurde durch Verordnung vom 22. 6. 1857 auf ein Jahr beschränkt. Nach der württembergischen Verordnung vom 14. 10. 1830 mußte der Ablegung der 2. Staatsprüfung eine einjährige praktische Vorbildung vorausgehen.

[4]) Bek. v. 25. 9. 1869; sie führte die in wenigen Punkten abgeänderte preußische Prüfungsordnung für Ärzte im Gesamtgebiet des Norddeutschen Bundes ein.

dieser sich schwerer sittlicher oder strafrechtlicher Verfehlungen schuldig gemacht, so müssen sie versagt werden.[5])

Die Zulassung zu der ärztlichen Vorprüfung ist von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig:

1. Der Meldung ist beizufügen das Zeugnis der Reife von einem deutschen humanistischen Gymnasium oder einem Realgymnasium;[6])

2. ist der Nachweis über ein medizinisches Studium von mindestens fünf Halbjahren auf deutschen Universitäten beizufügen. Auf diese fünf Halbjahre wird die Zeit des Militärdienstes bis zur Dauer eines halben Jahres angerechnet, sofern der Studierende während dieser Zeit an einer Universität immatrikuliert war und die Ableistung am Universitätsorte erfolgte.[7]) Ausnahmsweise kann auch die Studienzeit, welche an einer ausländischen Universität zurückgelegt worden ist, teilweise oder ganz angerechnet werden;[8])

3. ist der Nachweis über die Teilnahme an den im § 8 der Prüfungsordnung aufgezählten Übungen beizubringen.

Prüfungsfächer sind Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie, Zoologie und Botanik.

---

[5]) Bek. betr. d. Prüfungsordnung f. Ärzte v. 28. 5. 1901 § 2.

[6]) Die Zulassung der Realgymnasiasten ist eine wesentliche Änderung des früheren Zustandes.

[7]) Prüfungsordnung § 7, 2.

[8]) Ebenda § 7, 3 Ziff. 3.

Für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung ist erforderlich:

1. das Zeugnis über die vollständig bestandene ärztliche Vorprüfung sowie die zur Zulassung zu dieser erforderlichen Nachweise. Eine im Ausland bestandene Prüfung darf nur ausnahmsweise als Ersatz der ärztlichen Vorprüfung erachtet werden;

2. der Nachweis einer medizinischen Studienzeit von mindestens 10 Halbjahren an Universitäten des Deutschen Reiches. Davon müssen mindestens vier Semester nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückgelegt sein und auf diese darf die Militärdienstzeit nicht angerechnet werden;

3. der Nachweis über die Teilnahme an den in § 25 angeführten Vorlesungen und Übungen;

4. die Beifügung eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes, in welchem der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist;

5. falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgang von der Universität meldet, ein amtliches Zeugnis über seine Führung in der Zwischenzeit.

Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

1. die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie,
2. die medizinische Prüfung,
3. die chirurgische Prüfung,
4. die geburtshilflich-gynäkologische Prüfung,
5. die Prüfung in der Augenheilkunde,

6. die Prüfung in der Irrenheilkunde,

7. die Prüfung in der Hygiene.

Über die vollständig bestandene Prüfung erteilt die Zentralbehörde, in deren Bereich die Prüfung abgelegt worden ist, eine Bescheinigung.

Ausnahmsweise Entbindung von den vorgeschriebenen Prüfungen ist nach § 29 Abs. 4 GewO. möglich. Der Bundesrat ist befugt, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen dies geschehen darf, doch kann, wie ausdrücklich ausgesprochen ist, die Entbindung nur wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen vorgenommen werden. Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. 12. 1869[9]) entscheidet über derartige Gesuche der zuständige Minister des betreffenden Staates, und die Entbindung ist nur dann zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, daß ihm von seiten des Staates oder der Gemeinde amtliche Funktionen übertragen werden sollen.[10])

Die Ableistung des praktischen Jahres soll in der Regel im unmittelbaren Anschluß an die bestandene Prüfung erfolgen, und zwar entweder an einer Universitätsklinik oder an einem vom Reichskanzler in Übereinstimmung mit der Landeszentralbehörde ermächtigten

---

[9]) BGBl. 1869 S. 687.

[10]) Die Bestimmung des § 29 Abs. 4 GewO. ist ein Amendement des Abg. Lasker (Aktenstück Nr. 97, S. 326 der Stenogr. Ber. über d. Verhdlgn. d. Nordd. Bundes 1869 Bd. 3), welches bei Beratung der GewO. in der 3. Lesung Annahme fand. Es sollte damit ermöglicht werden, Professoren von anderen als den Reichsuniversitäten zu berufen.

Krankenhause unter Aufsicht und Anleitung des ärztlichen Leiters. Für den Fall, daß die Zahl der ermächtigten Anstalten nicht ausreicht, ist die Beschäftigung bei einem geeigneten, vielseitig beschäftigten und als solchen vom Reichskanzler und den Zentralbehörden anerkannten Arzt vorgesehen. Bei Beendigung der Beschäftigung, am Schlusse oder im Verlauf des praktischen Jahres, ist dem Kandidaten ein Zeugnis zu erteilen, gegen dessen Versagung Beschwerde innerhalb zwei Wochen zulässig ist. Die Landeszentralbehörde kann die Fortsetzung des praktischen Jahres anordnen, wenn sie die Überzeugung gewonnen hat, daß der Kandidat durch seine Beschäftigung während des praktischen Jahres den zu stellenden Anforderungen nicht entsprochen hat.[11])

Nach Absolvierung des praktischen Jahres kann der Kandidat bei der Zentralbehörde, in deren Bezirk er die ärztliche Prüfung bestanden hat, die Erteilung der Approbation beantragen.

Erfüllt der Nachsuchende alle gestellten Erfordernisse, so muß ihm die Approbation als Arzt erteilt werden. Die Erteilung darf dann nicht versagt werden. Die Form, in welcher der Gesetzgeber der Bestimmung Ausdruck verleiht: „Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird, bedürfen usw.", schließt, wenn dieser Nachweis dargetan ist, ein freies Ermessen der Zentralbehörden aus, bedeutet viel-

[11]) Ebenda § 60 Abs. 3.

mehr eine ausgesprochene rechtmäßige Gebundenheit der Behörden zugunsten des Nachsuchenden. Der Anspruch des Nachsuchenden auf diese obrigkeitliche Handlung hat die Natur eines subjektiven öffentlichen Rechts.[12])

Gegen Versagung der Approbation seitens der Verwaltungsbehörde hat die Gewerbeordnung allerdings kein Rekursrecht eröffnet. Der Bundesrat könnte, wie Landmann a. a. O. Bd. 1 S. 376 bemerkt, Vorschriften darüber erlassen, doch hat er dies bis jetzt nicht getan. Der Rechtsschutz gegen Versagung der Approbation ist daher bis jetzt sehr dürftig. Da die Approbation überall von den Zentralbehörden erteilt wird,[13]) ist bei einer Versagung das Rechtsmittel der Verwaltungsbeschwerde ausgeschlossen. Nur Württemberg gewährt ausreichenden Schutz, da dort in solchem Falle die sogen. Rechtsbeschwerde, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, zulässig ist.[14])

---

[12]) vgl. Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht 1895 S. 290.

[13]) vgl. Landmann a. a. O. Bd. 1 S. 232 f.

[14]) Sie setzt gemäß Art. 13 d. Ges. ü. d. Verwaltungsrechtspflege v. 16. 12. 1876 voraus, daß jemand behaupte, „daß die ergangene, auf Gründe des öffentlichen Rechts gestützte Entscheidung oder Verfügung rechtlich nicht begründet, und daß er hierdurch in einem ihm zustehenden Recht verletzt oder mit einer ihm nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet sei". Sie ist auch das Rechtsschutzmittel gegen Zurücknahme der Approbation, nachdem die Angelegenheit den Instanzenzug der Verwaltungsbehörden durchlaufen hat; vgl. Göz, Die Verwaltungsrechtspflege in Württemberg 1902 S. 27 f.; Bezirksordnung v. 28. 7. 1906 (RegBl. 442) Art. 109 Ziff. 1, Art. 42 Ziff. 19.

Dem Reichskanzler werden von den Zentralbehörden Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Prüfungsjahr Approbierten zugestellt. Die Namen der Approbierten werden gemäß Bundesratsbeschluß vom 8. 11. 1871 bezw. 8. 12. 1881 durch den Deutschen Reichsanzeiger und in den einzelnen Bundesstaaten durch die Zentralorgane der einzelnen zur Erteilung von Approbationen befugten Ministerien bekanntgemacht.

Die Erteilung der Approbation darf nicht, wie im § 29 Abs. 1 Satz 2 GewO. ausdrücklich ausgesprochen ist, von der vorherigen Doktorpromotion abhängig gemacht werden. Die Erwerbung des Doktortitels ist mithin in das Belieben jedes künftigen Arztes gestellt. Hierdurch wurden die letzten Reste der früheren rechtlichen Bedeutung des Doktortitels hinfällig. Ursprünglich war nämlich das unbeschränkte Recht zur Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen und geburtshilflichen Praxis in ganz Europa an den Besitz der medizinischen Doktorwürde geknüpft.[15]) In Sachsen erhielt sich diese Bedeutung bis zur Einführung der Gewerbeordnung von 1869. In einigen anderen deutschen Staaten zählte der Besitz desselben später zu den Vorbedingungen für die Staatsprüfungen, so in Preußen bis 1869 und in Kurhessen vorübergehend von 1839—1849.[16]) Immerhin unterwerfen sich noch heute die meisten jungen Ärzte dem Doktorexamen, weil

[15]) vgl. hierüber Puschmann, Geschichte des medizinischen Unterrichts von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart 1889.

[16]) s. ferner oben Note 2 S. 26.

von dem Bestehen desselben die Zulassung zu manchen Stellungen im öffentlichen Leben abhängig gemacht wird.[17]) Andererseits erwerben viele den Doktortitel mit Rücksicht auf ihre soziale Stellung und spätere Konkurrenzfähigkeit. Die Gewöhnung, seinen Arzt „Doktor" zu nennen, ist beim Volke tief eingewurzelt und ihm erscheint der Arzt ohne Doktorwürde dem „Doktor" nicht gleichwertig.

Die Approbation als Arzt wird auf Lebenszeit erteilt; eine Erteilung auf Zeit oder auf Widerruf ist im § 40, 1 GewO. ausdrücklich verboten.[18]) Von den Verwaltungsbehörden kann die Approbation nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren sie erteilt worden ist oder, wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, im letzteren Falle jedoch nur für die Dauer des Ehrenverlustes.[19]) Nach Ablauf dieser Zeit lebt die Approbation von selbst wieder auf. Die Zurücknahme der Approbation

---

[17]) Preußen und verschiedene andere Bundesstaaten verlangen von denjenigen, welche die staatsärztlichen Prüfungen ablegen wollen, den Nachweis über die erlangte Doktorwürde. Sodann ist der Besitz desselben in Preußen für die Erlangung von Assistentenstellen an Universitätsinstituten erforderlich; vgl. Peiper, Der Arzt 1906 S. 6.

[18]) § 40 Art. 1 GewO: „Die in §§ 29—33a und im § 34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit erteilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 33a, 53 u. 143 widerrufen werden."

[19]) § 53 Abs. 1 GewO.

ist in diesen Fällen jedoch nicht obligatorisch. Ein bei Beratung der Novelle zur Gewerbeordnung von 1883 in der Kommission gestellter Antrag, im § 53 Abs. 1 statt „können zurückgenommen werden" zu setzen „sind zurückzunehmen" wurde abgelehnt.[20])

Gegen die Zurücknahme der Approbation hat die Gewerbeordnung in § 54 das Rekursrecht gegeben, indem sie auf die §§ 20 u. 21 GewO. verweist.[21]) Aus diesen ist ersichtlich, daß mindestens eine Rekursinstanz vorhanden sein muß. Die Bestimmung dieser Instanz und die nähere Regelung des Verfahrens hat die Gewerbeordnung der Landesgesetzgebung überlassen.[22]) Die Frist zur Einlegung des Rekurses ist nach § 20 GewO. auf 14 Tage bemessen, vom Tage der Eröffnung des Bescheids an gerechnet.

Die Approbation gilt für das ganze Reichsgebiet. Wer dieselbe erlangt hat, kann innerhalb des Deutschen Reiches an jedem Orte sich niederlassen und unter der

---

[20]) vgl. Landmann a. a. O. I S. 471.

[21]) § 20 GewO.: „Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheids an gerechnet, gerechtfertigt werden muß. Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein." § 21 GewO.: „Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekursinstanz bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten usw".

[22]) Bezüglich der Zuständigkeit der Behörden in den Einzelstaaten vgl. Landmann a. a. O. Bd. 1 S. 482 f.

Bezeichnung Arzt oder einer ähnlichen ärztliche Praxis treiben. Ihnen allein steht das Recht zu, die Heilkunde im Umherziehen auszuüben.[23])

Bezüglich der Art der Ausübung des Arztberufes hat die Gewerbeordnung nur wenige Bestimmungen getroffen. So sind einmal die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Ärzten unter Androhung von Strafen einen Zwang zur Hilfeleistung auferlegten, durch § 144, 2 GewO.[24]) aufgehoben worden. Weiterhin ist die Bezahlung der Ärzte der freien Vereinbarung überlassen worden (§ 80 Abs. 2 GewO.).[25]) Die Zentralbehörden der Bundesstaaten können jedoch als Norm für streitige Fälle, in denen ein vorgängiges Abkommen nicht getroffen wurde, Taxen für die Ärzte festsetzen.[26]) Im übrigen ist die Regelung des

---

[23]) § 56a GewO.: „Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sind ferner: 1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist."

[24]) § 144 Abs. 2 GewO.: „Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hilfe auferlegen."

[25]) § 80 Abs. 2 GewO.: „Die Bezahlung der approbierten Ärzte usw. (§ 29 Abs. 1) bleibt der Vereinbarung überlassen. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von den Zentralbehörden festgesetzt werden."

[26]) vgl. Landmann a. a. O. Bd. 1 S. 613/14. Preußen erließ am 15. 5. 1896 eine Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte. In Bayern gilt die AVV. v. 17. 10. 1901, ärztliche Gebühren betr.; Sachsen, Taxe f. ärztliche u. zahnärztliche Privatpraxis v. 28. 3.

Gewerbebetriebs der Ärzte der Landesgesetzgebung überlassen.

Den reichsgesetzlich approbierten Ärzten stehen nach § 29 Abs. 5 GewO. diejenigen Personen gleich, welche vor Verkündigung der Gewerbeordnung in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Arzt oder Wundarzt erlangt haben. Außer diesen sind Ärzte der Nachbarstaaten, welche nahe an den Grenzen wohnen, auf Grund besonderer Staatsverträge[27]) zur Ausübung ärztlicher Praxis in den Grenzgebieten zugelassen.

Ihrer rechtlichen Natur nach ist die Approbation eine Polizeierlaubnis.[28]) Die Erteilung der Approbation

---

1889; Württemberg, Vdg. v. 17. 3. 1899 betr. die Gebühren der Ärzte usw.; Hessen, Gebührenordnung f. approb. Ärzte u. Zahnärzte v. 30. 12. 1899; Oldenburg, Gebührenordnung f. Ärzte, Zahnärzte u. Tierärzte, Bek. v. 17. 8. 1900; Braunschweig, Bek. v. 5. 4. 1897.

[27]) Übereinkunft mit Belgien v. 7. 2. 1873, RGBl. 1874 S. 55; Übereinkunft mit den Niederlanden v. 11. 9. 1873, RGBl. 1874 S. 99; Übereinkunft mit Österreich-Ungarn v. 30. 9. 1882, RGBl. 1883 S. 39; Übereinkunft mit Luxemburg v. 4. 6. 1883, RGBl. 1884 S. 19; Übereinkunft mit der Schweiz v. 29. 2. 1884, RGBl. 1884 S. 45. Vgl. Landmann a. a. O. Bd. 1 S. 229 f.

[28]) Seydel a. a. O. S. 637; vgl. Text S. 39; Arndt a. a. O. S. 222. Schenkel a. a. O. S. 180 erklärt die Approbation für eine „Art der gewerbepolizeilichen Genehmigung", deren Wirkung deswegen eine beschränktere als die anderer Genehmigungen sei, „indem dieselbe nicht die Voraussetzung zur Ausübung der betreffenden Berufsverrichtungen bildet, sondern nur die Berechtigung gewährt, sich bei Ausübung solcher Berufsverrichtungen eine bestimmte Bezeichnung beizulegen, bezw.

ist kein rechtsbegründender Verwaltungsakt, keine konstitutive Verfügung, sondern lediglich ein Ausspruch deklaratorischen Charakters der zuständigen Verwaltungsbehörde. Sie erklärt, daß dem Beginn des Arztgewerbes keine polizeilichen Gründe mehr entgegenstehen, nachdem der erforderliche Nachweis der Befähigung vor der staatlichen Prüfungskommission erbracht worden ist. Dieser im § 29 GewO. geforderte Befähigungsnachweis ist die im öffentlichen Interesse statuierte Schranke, über die Personen, denen die Fähigkeit, sie zu überschreiten, mangelt, im öffentlichen Interesse nicht hinwegkommen sollen. Es besteht also für diejenigen Personen, welche den Nachweis der Befähigung nicht erbringen, das polizeiliche Verbot, unter der Bezeichnung Arzt oder unter einem dieser Bezeichnung ähnlichen Titel das Heilgewerbe zu betreiben. Es liegt also hier vor ein gewerbepolizeiliches Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.[29])

Daß mit der Erteilung der Approbation „bloß" die Befugnis, sich Arzt zu nennen und die Fähigkeit, mit amtlichen Funktionen betraut zu werden, verliehen werde, wie Otto Mayer, DVR. Bd. 1 S. 287 behauptet, und daß dadurch die Approbation als Arzt „über" das Rechtsinstitut der gewerbepolizeilichen Erlaubnis hinausgehe, erscheint unzutreffend. Die Gewerbeordnung handelt in

---

hierbei in öffentlichen Stellungen tätig zu sein". Über die Richtigkeit dieser Argumentation vgl. den Text.

[29]) Näheres hierüber bei Otto Mayer, dem Begründer der Lehre von der Polizeierlaubnis, in dessen DVR. I S. 287 f.

den Titeln I—IV grundsätzlich von der Zulassung zum Gewerbebetrieb. So auch in § 29. Scheint allerdings die Fassung des § 29 für Otto Mayers Ansicht zu sprechen, so stimmt doch der der Gesetzgebung zugrunde liegende Gedanke damit nicht überein. Wie aus der oben dargestellten Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen hervorgeht, entstand der Wortlaut des Gesetzestextes aus dem Wunsche preußischer Ärzte, sich des leidigen Zwanges zur Hilfeleistung zu entledigen. Wurde infolgedessen auch das Kurieren an jedermann freigegeben, also die Zulassung zur Ausübung der Heilkunde prinzipiell an keinerlei Bedingungen geknüpft, so traf der § 29 doch prinzipaliter Bestimmungen über die Zulassung zur Ausübung der Heilkunde in der besonderen Form des Arztgewerbes, welches zuvor in der Sprache der Gesetze mit Ausübung der Heilkunde identisch war. Man hielt die die Heilkunde in der Form des Arztgewerbes ausübenden Personen nach wie vor für die berufensten Ausüber der Heilkunde und hielt es im Interesse des Gemeinwohls für erforderlich, diese Personen besonders kenntlich zu machen. Man tat dies, indem man allen anderen Personen, welche die Heilkunde ausüben wollten, verbot, sich in Ausübung dieser Tätigkeit als Ärzte oder mit gleichbedeutenden Titeln zu bezeichnen.

Sieht man also näher zu, so sind die im § 29 getroffenen Bestimmungen nichts anderes als im öffentlichen Interesse von Reichs wegen festgelegte Vorschriften allgemeinpolizeilicher Natur über die Art der Ausübung

der Heilkunde, nämlich über die besondere Art der Ausübung derselben in der Form des Arztgewerbes. Wer in dieser Form das Heilgewerbe ausüben will, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird. Im § 29 GewO. ist mithin gesetzlich festgelegt worden, unter welchen Voraussetzungen das Arztgewerbe eröffnet werden kann, nicht welche Voraussetzungen erforderlich sind, um sich den Titel Arzt beilegen zu können, oder die Fähigkeit erlangen zu können, mit amtlichen Funktionen betraut zu werden. Welche Daseinsberechtigung hätten Bestimmungen über Erlangung eines Titels oder Erwerb der Fähigkeit zur Wahrnehmung amtlicher Geschäfte in einer Kodifikation des Gewerbepolizeirechtes?

Das Rechtsinstitut der Polizeierlaubnis als einer polizeilichen Überwachungsmaßregel tritt hier insofern zutage, als die erteilende Behörde prüft, ob die nachsuchende Person die für das Arztgewerbe im öffentlichen Interesse zur Begründung des erforderlichen persönlichen Vertrauens zu fordernde Befähigung besitzt.

Die Approbation verleiht kein subjektives Recht. Sie beseitigt lediglich die Schranke, welche der vollen Ausnutzung der individuellen Handlungsfreiheit im öffentlichen Interesse gesteckt war. „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es sich hier nie und nirgends um die Verleihung eines Gewerberechts, sondern nur um eine polizeiliche Prüfung nach der Richtung hin handelt, ob im gegebenen Fall gesetzliche Gründe vorliegen, welche

die Verwaltungsbehörden berechtigen, jemanden von einem bestimmten Gewerbebetriebe aus Rücksichten des öffentlichen Wohles auszuschließen. Die Approbation, Konzession, Zulassung usw., oder wie sonst der betreffende behördliche Ausspruch genannt sein möge, erzeugt daher für den Gewerbsmann niemals ein Recht zum Gewerbebetrieb, weder Dritten gegenüber noch gegenüber der Behörde. Der Gewerbebetrieb selbst ist vielmehr nichts anderes als die Betätigung der allgemeinen privatrechtlichen Handlungsfreiheit, der nur die öffentlichrechtliche Befugnis der Verwaltungsbehörde einschränkend gegenübersteht."[30])

[30]) Seydel, Das Gewerbepolizeirecht, Hirths Annalen 1881 S. 637.

IV.

Die Reichsgewerbeordnung hat im § 29 die Ausübung der Heilkunde und die Zulassung zum Arztgewerbe geregelt. Wer Arzt ist, sagt sie nicht. Nach dem Wortlaut des Paragraphen scheint aber nur derjenige Arzt sein zu können, der die Approbation erlangt hat, dem die Approbationsurkunde ausgehändigt worden ist. Mit dem Moment der Aushändigung derselben erhält die betreffende Person die Qualifikation als Arzt und damit die Erlaubnis, das Arztgewerbe zu betreiben. Ob die approbierte Person den ärztlichen Beruf in der Folge auch tatsächlich ausübt, kommt für den Rechtsbegriff Arzt nicht in Betracht.

Arzt ist somit jede vom Staate gemäß § 29 GewO. zur Ausübung der Heilkunde approbierte Person. Wenn die GewO. im § 80 allerdings von „approbierten Ärzten" spricht, so liegt da nur ein Pleonasmus vor; andere Ärzte als approbierte Ärzte kennt die Reichsgewerbeordnung nicht.[1] [2]

[1]) Ebenso Hubrich im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 21 S. 84.

[2]) Ärztliche Behandlung kann mithin nur Behandlung durch einen Arzt im Sinne des § 29 GewO. sein; von Bedeutung ist dies bei Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes geworden, nach welchem gemäß § 6 vom Beginn der Krankheit ab freie „ärztliche Behandlung" usw.

Wer im Deutschen Reiche eine Approbation erlangt hat, darf sich als Arzt bezeichnen oder sich einen ähnlichen Titel beilegen und unter diesen Bezeichnungen die Heilkunde ausüben. Personen, welche eine Approbation nicht erlangt haben, ist nach dem Wortlaut des § 29 Abs. 1 untersagt, sich als Arzt oder auch mit einem gleichbedeutenden Titel zu bezeichnen. Im § 147 Abs. 1 Ziff. 3 GewO. ist dieser Bestimmung Strafwirkung beigelegt worden; darnach wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft, wer, ohne hierzu approbiert zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson. Der Gesetzgeber wollte die von ihm approbierten Personen, welche eine Gewähr für den Besitz der zur Ausübung der Heilkunde erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bieten, im Interesse des Publikums von den nichtapprobierten, eine Gewähr für ihre Qualifikation nicht bietenden Personen unterscheiden. Das Publikum sollte also vor Täuschungen über die Qualifikation einer mit der Ausübung der Heilkunde sich beschäftigenden

---

zu gewähren ist; Näheres bei Woedtke, Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz 4. Aufl. S. 135 f. Inkorrekt sind sodann Aussprüche wie der Nelkens a. a. O. S. 513: „Der Arzt dagegen kann auch dann, wenn er eine Approbation nicht erlangt hat, seine ärztliche Kunst ausüben." Ebenso kann man nicht von einer Freigabe der „ärztlichen Praxis" sprechen, wie dies v. Landmann a. a. O. S. 83 tut.

Person bewahrt werden.[3]) Strafbar machen sich mithin Personen, welche, ohne eine Approbation zu besitzen, sich als Arzt, Wundarzt usw. schlechthin[4]) bezeichnen, oder die sich andererseits einen diesen Bezeichnungen ähnlichen Titel beilegen, der geeignet ist, den Glauben zu erwecken, der den Titel Führende sei eine geprüfte Medizinalperson.

Die Bezeichnungen Arzt, Wundarzt usw. und diesen „ähnliche Titel" sind durch den ihnen zuteil gewordenen strafrechtlichen Schutz nicht zu Titeln im eigentlichen Sinne, nicht formelle Titel geworden.[5]) Es findet deshalb nicht gleichzeitig die Vorschrift des § 360 Ziff. 8 RStG. auf die unbefugte Führung der Bezeichnung als Arzt oder einer gleichbedeutenden Anwendung.

---

[3]) vgl. Entstehungsgeschichte des § 29 GewO. oben S. 14 f.

[4]) Abgelehnt ist infolgedessen die Auffassung, daß die erste Alternative des § 147 Abs. 1 Ziff. 3 GewO. ein Formaldelikt betreffe: „X. X. in Schweden approbierter Augenarzt" wäre mithin nicht strafbar; vgl. darüber Zehnter, Die Führung zahnärztlicher Titel, sowie des Doktortitels durch im Inland nicht approbierte Personen 2. Aufl. 1906.

[5]) vgl. Entsch. d. RG. in Strafs. v. 24. 5. 1898, Bd. 31 S. 164: „Unter Titel im Sinne des § 147 GewO. ist zwar nicht ein durch höhere Verleihung zu erwerbendes Prädikat (wie in den §§ 33, 360 Nr. 8 StGB.), wohl aber die Benennung zu verstehen, die jemand sich beilegt, oder die ihm beigelegt wird, um eine von ihm ausgeübte wissenschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit zu bezeichnen. Eine solche Tätigkeit ist die Ausübung der Heilkunde, die in der Gewerbeordnung mit der Maßgabe freigegeben ist, daß Personen, die sich als Ärzte oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, einer Approbation bedürfen; vgl. § 29 daselbst."

V.

Obgleich die sedes materiae für die rechtliche Stellung der Ärzte in der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich enthalten ist, herrscht lebhafter Streit darüber, ob die ärztliche Berufstätigkeit als Gewerbe aufzufassen sei. In der Literatur wie in der Rechtsprechung wird die Frage teils bejaht, teils verneint.[1]) Das Gesetz selbst hat einen Begriff des Gewerbes nicht aufgestellt und nach den Motiven zu § 6 GewO. deshalb darauf verzichtet, „weil die Vielgestaltigkeit der gewerblichen Entwicklung eine scharfe Begriffsbestimmung nicht gestattet", so daß ein Vergleichsschluß unmöglich ist.

---

[1]) Als Gewerbe ist der ärztliche Beruf aufzufassen nach Laband, Staatsr. d. D. R. 4. Aufl. Bd. 3 S. 197; Zorn, Das Staatsr. d. D. R. 2. Aufl. Bd. 2 S. 32; Hänel, Deutsches Staatsrecht 1892 Bd. 1 S. 388; Entsch. d. RG. in Zivils. v. 30. 8. 1897, Entsch. Bd. 39 S. 134; Reger Bd. 18 S. 373. Die entgegenstehende Meinung vertreten: Arndt, Staatsr. d. D. R. S. 220; Seydel, Das Gewerbepolizeirecht, Hirths Annalen 1881 S. 577; v. Landmann a. a. O. S. 30; Schenkel a. a. O. S. 33, 34, 39; Nelken a. a. O. S. 39, 40, 122; Rohrscheidt a. a. O. S. 98. Aus der Rechtsprechung s. die Entscheidungen des preuß. Oberverwaltungs- sowie des Kammergerichts; vgl. unten Note 14; ferner die Entsch. d. bayer. VGH. v. 16. 9. 1895; Reger Bd. 16 S. 151.

Die Gewerbeordnung zählt im § 6 eine Reihe von Erwerbstätigkeiten auf, auf welche ihre Bestimmungen keine Anwendung finden. Ferner nennt das Gesetz einige, darunter auch die Ausübung der Heilkunde, auf welche seine Bestimmungen nur insoweit Anwendung finden sollen, als es ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.[2]) Hieraus läßt sich aber wohl nicht folgern, daß die Gewerbeordnung die Ausübung der Heilkunde „keineswegs" als Gewerbe erkläre;[3]) eher ließe sich daraus schließen, daß die Ausübung der Heilkunde wohl als Gewerbetätigkeit gelte, hier aber aus irgend welchen Gründen nicht allen Bestimmungen der Gewerbeordnung, sondern nur einigen derselben unterworfen sein solle, denn es wäre, wie Laband[4]) sagt, sinnlos, die im § 6 erwähnten Gewerbstätigkeiten von der Geltung der Gewerbeordnung ausdrücklich auszunehmen, wenn sie überhaupt nicht als Gewerbe gelten würden. Eine Entscheidung der Frage

---

[2]) In der Fassung der GewO. v. 1869 war die Ausübung der Heilkunde unter denjenigen Gewerben aufgezählt, auf welche die GewO. keine Anwendung finde, nur mit der Parenthese: „vorbehaltlich der Bestimmungen in den Paragraphen usw". Die veränderte Fassung von 1883, welche diejenigen Betriebe, auf welche die GewO. nur insoweit Anwendung finde, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthalte, in einem besonderen Satze zusammengefaßt hat, bedeutet nur eine redaktionelle Änderung.

[3]) So Entsch. d. bayer. VGH. v. 16. 9. 1895; Reger Bd. 16 S. 151.

[4]) Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches 4. Aufl. Bd. 3 S. 197.

nach der einen oder anderen Seite auf Grund des negativen Inhalts des § 6 ist aber nicht angängig.[5]) Die Motive zu diesem Paragraphen konstatieren ausdrücklich, daß der § 6 nicht den Zweck habe, „den Begriff des Gewerbes oder gar die verfassungsmäßige Kompetenz der Landesgesetzgebung abzugrenzen".

Wollte auch die Gewerbeordnung einen Begriff des Gewerbes nicht geben und sollte der Inhalt des § 6 den Gewerbebegriff in keiner Weise tangieren, so ist doch der Schluß, daß der Gewerbeordnung keinerlei Bedeutung bei der Entscheidung der vorliegenden Frage zukomme, verfehlt. Schon aus der Erwägung, daß die Gewerbeordnung die Zulassung zum Gewerbebetrieb regelt, ließe sich die Auffassung rechtfertigen, daß die von dieser Regelung betroffenen Erwerbstätigkeiten von ihr als Gewerbe aufgefaßt werden. Allein hierauf kommt es gar nicht an. Die Gewerbeordnung spricht vielmehr im § 29 direkt von „ihr Gewerbe" bezw. vom „Gewerbebetriebe als Ärzte".[6]) Sodann ist der § 29 im Titel 2 der Gewerbeordnung dem Teil II Nr. 2 eingefügt, der von denjenigen „Gewerbetreibenden, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen", handelt. Ebenso spricht die Begründung zu § 6 GewO. direkt von einem ärztlichen „Gewerbe". Es heißt da: „Die Landesgesetze über die Ausübung der Heilkunde mußten vorbehalten werden, weil es nicht in der Absicht

[5]) vgl. a. Entsch. d. RG. in Zivils. v. 30. 9. 1597; Entsch. Bd. 39 S. 134; Reger Bd. 18 S. 373.

[6]) s. den Wortlaut des § 29 oben S. 20.

liegen kann, durch die Gewerbeordnung in die Medizinalverfassung der einzelnen Bundesstaaten weiter einzugreifen, als es notwendig ist, um für das ärztliche und das Apothekergewerbe, wie es im § 29 geschehen, die Freizügigkeit herzustellen". Daß ferner die Urheber des § 29 von der grundsätzlichen Anschauung, daß der ärztliche Beruf ein Gewerbe sei, ausgingen, ist in der oben dargelegten Entstehungsgeschichte bereits erwähnt. Hier sei noch folgendes mitgeteilt. Der Abgeordnete v. Hennig sagte zur Begründung seiner Anträge auf Freigabe der Heilkunde: „Wir sind deshalb auf diese Vorschläge eingegangen, weil sie mit den Grundsätzen, die wir immer bei Gelegenheit der Gewerbeordnung vertreten haben, übereinstimmen", und ferner: „Ich würde es für ein Unglück halten, wenn wir diese Gelegenheit versäumen wollten, um das Medizinalwesen, soweit es unter die Gewerbeordnung fällt, zu ordnen".[7]) Dem Antrag des Prof. Dr. Wigard, der, um eine völlige Reform des Medizinalwesens zu erzielen, für Streichung der Bestimmungen in der Gewerbeordnung eintrat, entgegnete der Abgeordnete Staatsanwalt v. Luck,[8]) daß der Reichstag darauf nicht eingehen könne, „weil es doch notwendig ist, daß in einem kodifizierten Gewerbegesetz für den ganzen Bund auch diese Klasse der Gewerbetreibenden in irgend einer Weise mitgetroffen und berührt werde, ohne Anspruch darauf zu machen, daß

---

[7]) Stenogr. Ber. a. a. O. S. 327.

[8]) Stenogr. Ber. a. a. O. S. 305.

damit nunmehr der ganze Stand des Medizinalwesens klar und fest begründet werden sollte".

Der Wortlaut des § 29 in Verbindung mit den der Gewerbeordnung zugrunde liegenden allgemeinen Rechtsgedanken erscheinen somit zwingend für die Auffassung des ärztlichen Berufes als eines Gewerbes.[9])

Den obigen Konstatierungen verschließen sich in der Literatur die Verfechter der Meinung, daß der ärztliche Beruf nicht unter den Begriff des Gewerbes falle. Nelken[10]) benutzt sogar die Überschrift zu den mit § 29 beginnenden Vorschriften, welche lautet: „Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen", als Anlaß zu folgenden Bemerkungen: „Indessen wird gerade aus dieser Bestimmung geschlossen werden dürfen, daß das Gesetz den wissenschaftlich gebildeten Arzt gegenüber dem Scharlatan schützen und ebenso dem Publikum vor dem letzteren Schutz gewähren wollte. Es kann aber nicht angenommen werden, daß die freie Berufstätigkeit des Arztes hierdurch zu einem Gewerbe gestempelt werden sollte". Daß der Grundsatz der Gewerbefreiheit nur aus Gründen öffentlichen Interesses Einschränkungen erfahren hat, ist wohl allgemein anerkannt. In welcher Beziehung dieses Leitmotiv des Gesetzgebers aber auf den Rechtsbegriff des Gewerbes Einfluß ausüben soll, ist nicht recht ersichtlich. Die Behauptung Nelkens, daß die „freie" Be-

[9]) vgl. zit. Entsch. d. RG. in Zivils. v. 30. 9. 1897, Entsch. Bd. 39 S. 134; Reger Bd. 18 S. 373.

[10]) a. a. O. S. 40.

rufstätigkeit des Arztes dadurch nicht zu einem Gewerbe „gestempelt“ werden sollte, findet darin doch wohl keine Stütze.

Nelken, wie die übrigen Vertreter der Auffassung, daß die ärztliche Tätigkeit keine gewerbliche sei, berufen sich auf den allgemeinen Sprachgebrauch, ignorieren also den Inhalt der Gewerbeordnung. Seydel[11]) schließt aus den Motiven des § 6, daß das Gesetz das Wort Gewerbe in jenem Sinne verstanden wissen will, in welchem es der gemeine Sprachgebrauch anwendet. Ist dieser Schluß ohnehin schon anfechtbar, so entbehrt seine weitere Beweisführung der sonst bewiesenen Schärfe. Er sagt: „Der gewöhnliche Sprachgebrauch begreift aber unter Gewerbe:

1. . . . . .

2. . . . . .

3. die nicht auf Gütererzeugung gerichtete körperliche und geistige Erwerbstätigkeit, soweit sie nicht einerseits Gesindedienst, andererseits höhere Geistestätigkeit ist.“

Dann sagt er weiter, daß die wissenschaftlichen und künstlerischen Berufstätigkeiten Gewerbe in diesem Sinne nicht sind, sei ausdrücklich bezeugt; hierfür führt er § 6 GewO. ins Feld, „der die Ausübung der Heilkunde (mit einigen Ausnahmen), das Unterrichtswesen, die anwaltschaftliche und Notariatspraxis vom Geltungsbereiche der Gewerbeordnung“ ausnehme. Fernerhin sagt er: „Die Motive begründen dies bezüglich der drei letztgenannten

[11]) a. a. O. S. 575.

Erwerbszweige damit, daß dieselben im allgemeinen nicht der Gewerbegesetzgebung anheimfallen". Daß die Ausübung der Heilkunde infolgedessen nicht unter den Begriff des Gewerbes fallen könne, geht aber aus der letzten Erwägung nicht hervor, denn die Motive sprechen, wie auch Seydel anführt, nur von „den drei letztgenannten Erwerbszweigen", welche der Gewerbegesetzgebung im allgemeinen nicht anheimfallen; unter diesen befindet sich aber die Ausübung der Heilkunde nicht.

Wie Seydel und Nelken, so zählen auch die Kommentatoren v. Landmann[12]) und Schenkel[13]) die ärztliche Tätigkeit zu den höheren Berufsarten, auf welche der Begriff des Gewerbes keine Anwendung findet.

Auf dem gleichen Standpunkt steht ferner das preußische Oberverwaltungsgericht,[14]) das bei verschiedenen Streitfällen, in denen das Einkommen aus der ärztlichen Berufstätigkeit vorinstanzlich als gewerbliches erklärt

---

[12]) a. a. O. S. 30: „Nicht zu den Gewerben zu rechnen sind die persönlichen Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern — die Seelsorge, die Erteilung von Unterricht, die Tätigkeit des Arztes."

[13]) a. a. O. S. 49: „Die mit Erwerbsabsicht stattfindende Tätigkeit zur Verhütung, Beseitigung und Linderung von Krankheiten (Heilkunde) fällt, und zwar auch mit den dabei vorkommenden niederen Verrichtungen, wegen des dabei obwaltenden höheren wissenschaftlichen und sittlichen Interesses außerhalb des materiellen Gewerbebegriffs, und zwar sowohl die an Menschen als die an Tieren geübte Heilkunde."

[14]) vgl. dessen Entsch. Bd. 15 S. 42, Bd. 23 S. 44, Bd. 24 S. 322; ebenso das KG., Urteil v. 14. 1. 1901, s. dessen Jahrb. Bd. 21 S. 247.

wurde, dem entgegentrat. Es berief sich auf den allgemeinen Sprachgebrauch, da einmal die preußischen Steuergesetze keine Definition des Wortes Gewerbe enthalten und andererseits der Gewerbeordnung in Steuerangelegenheiten nach seiner Auffassung keine Bedeutung beikomme. Der letzteren Ansicht ist das Reichsgericht entgegengetreten, indem es gelegentlich einer Entscheidung in Sachen einer Doppelbesteuerung[15]) die gegenteilige Auffassung vertrat. Es sagte: „Was den Sinn des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung anlangt, so ist es völlig ausgeschlossen, denselben unter Außerachtlassung des nur ein Jahr vorher erlassenen, für das ganze Gewerbewesen des Deutschen Reiches grundlegenden Gesetzes, dessen das öffentliche Interesse damals in hohem Maße erregenden Inhalt dem Gesetzgeber in frischer Erinnerung sein mußte, zu ermitteln".

Der auf Grund des allgemeinen Sprachgebrauchs konstruierte Gewerbebegriff erscheint aber zu eng. Das Reichsgericht hat denn auch in derselben Entscheidung ausgesprochen, daß man von dem weitesten Begriff, der im gewöhnlichen Sprachgebrauch heutzutage mit diesem Worte verbunden wird, ausgehen müsse. Demnach müsse darunter jede zum Zwecke des Erwerbs als unmittelbare Einnahmequelle betriebene dauernde Tätigkeit verstanden werden, mit Ausnahme der rein wissenschaftlichen und rein künstlerischen Berufe, sowie derjenigen

---

[15]) Entsch. d. RG. in Zivils. v. 30. 9. 1897; Reger Bd. 18 S. 373.

der öffentlichen Beamten und der Geistlichen. Zorn[16]) geht so weit und sagt, daß sich ein Gegensatz zwischen Gewerbe und höherer Geistestätigkeit überhaupt nicht konstruieren lasse. „Ist letztere eine amtliche oder fehlt ihr die auf Erwerb gerichtete Absicht oder handelt es sich um eine einmalige, wenn auch wiederholte Tätigkeit, so ist der Gewerbebegriff unanwendbar: an sich aber ist die Beschäftigung von Ärzten, Journalisten, Rechtsanwälten, Geistlichen von Privatreligionsgesellschaften eine gewerbliche, selbst wenn der gemeine Sprachgebrauch diese Beschäftigungen nicht unter den Gewerbebegriff subsumiert."

Allein auf den allgemeinen Sprachgebrauch wird man immer erst in zweiter Linie Rücksicht zu nehmen haben. Der Inhalt der Gewerbeordnung selbst fällt entscheidend ins Gewicht, und bei der hier in Rede stehenden Frage ist er, wie oben gezeigt, allein schon ausschlaggebend.

Erscheint nach alledem der ärztliche Beruf als ein Gewerbe im Sinne der Reichsgewerbeordnung, so erscheint es gerechtfertigt, diese Gewerbstätigkeit dem Begriff Gewerbe im Sinne des § 3 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. 5. 1870 zu unterstellen. Diese Meinung vertritt, wie schon erwähnt wurde, das Reichsgericht in seiner Entsch. v. 30. 9. 1897. Es sagte darüber: „Das Reichsgesetz wegen Beseitigung

---

[16]) Das Staatsrecht des Deutschen Reiches 2. Aufl. Bd. 2 S. 32.

der Doppelbesteuerung ist zu dem Zwecke erlassen, die Frage für das Reich einheitlich zu regeln, und zwar in der praktischen Anwendung gleichmäßig zu regeln (das preuß. Oberverwaltungsgericht wollte die Begriffe ‚Gewerbe' und ‚Gewerbebetrieb' bei dem Fehlen einer ausdrücklichen reichsgesetzlichen Definition rein landesgesetzlich bestimmen), und damit wäre es ganz unvereinbar, wenn die erheblichen Begriffe in den verschiedenen Einzelstaaten in verschiedenem Sinne genommen werden dürften. Noch dazu war zu der Zeit, als das hier in Rede stehende Gesetz erlassen wurde, das Gewerbewesen durch die Gewerbeordnung vom 21. 6. 1869 schon für das ganze Reich (bezw. damals für den ganzen Norddeutschen Bund) in den wesentlichsten Punkten einheitlich geregelt und damit ein Anhalt für die Begriffsbestimmung des Gewerbes auch im Sinne des Doppelbesteuerungsgesetzes gegeben". In der Literatur ist Clauß[17]) geneigt, den ärztlichen Beruf unter den Begriff Gewerbe im Sinne des § 3 des Doppelbesteuerungsgesetzes zu stellen.

---

[17]) Das Reichsgesetz v. 13. 5. 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, Finanz-Arch. 5. Jahrg. S. 173: „Daß diejenigen Begriffe des Gewerbes, welche einerseits die Landwirtschaft, andererseits den Handel ausschließen und wieder das Gewerbe im engsten Sinne der Großindustrie gegenüberstellen, hier nicht anwendbar sind, steht wohl außer Zweifel; aber auch der Beizug der liberalen Berufe der Ärzte, Anwälte, Künstler, Privatlehrer zur Gewerbesteuer und die Besteuerung ihres Berufseinkommens an dem etwa vom Wohnsitz verschiedenen Orte ihrer Berufstätigkeit würde wohl zu rechtfertigen sein."

Die Bestimmung des § 3 des genannten Gesetzes durchbricht den Grundsatz des Doppelbesteuerungsgesetzes, nach welchem die Heranziehung zu den direkten Staatssteuern nur einem Einzelstaat zustehen soll. Nach § 3 kann der Gewerbebetrieb und das daraus herrührende Einkommen nur von dem Staat besteuert werden, in dem der Gewerbebetrieb vor sich geht. Betreibt also ein Arzt an verschiedenen Orten, die verschiedenen Bundesstaaten angehören, ein ärztliches Gewerbe, so kann er in jedem Staate für den Gewerbebetrieb an dem bezüglichen Orte und für das aus dieser Quelle fließende Einkommen besteuert werden.[18])

[18]) In dem mehrfach zitierten Urteil des RG. lag der Fall folgendermaßen: Ein in Altona wohnhafter Arzt unterhielt in Hamburg ein ärztliches Sprechzimmer, in welchem er täglich während einer Stunde anzutreffen war. Er wurde zur Entrichtung von . . . Mk. als hamburgische Einkommensteuer herangezogen, weil er außer in seinem Wohnorte Altona auch in Hamburg das Gewerbe eines Arztes betreibe und von dem in Hamburg daraus erzielten Einkommen nach § 3 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13. 5. 1870 bezw. nach der entsprechenden Bestimmung des hamburgischen Einkommensteuergesetzes in Hamburg steuerpflichtig sei. Der Arzt bestritt die Steuerpflicht, weil die Ausübung der ärztlichen Praxis kein Gewerbebetrieb im Sinne des § 3 sei und daher, da er in Preußen seinen Wohnsitz habe, die Besteuerung des aus jener Praxis in Hamburg erzielten Einkommens der in § 1 desselben Gesetzes aufgestellten Regel widerstreite. Das RG. entschied, daß er aus den im Text angeführten Gründen wohl ein Gewerbe betreibe und daß er in Hamburg eine ärztliche Niederlassung habe, weshalb die verfügte Besteuerung dem Doppelbesteuerungsgesetz nicht widerstreite und seine Revision zurückzuweisen sei.

Die Ausübung der Heilkunde durch andere Personen als durch Ärzte fällt ebenfalls unter den Gewerbebegriff. Zuständig zur Gesetzgebung über die Ausübung der Heilkunde sowohl durch Ärzte als auch durch andere Personen ist das Reich, welchem gemäß Art. 4 Ziff. 1 das Recht zur Beaufsichtigung und Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb und nach Ziff. 15 des gleichen Artikels über die Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei zukommt. Das Reich hat von seiner Kompetenz bezüglich der Ausübung der Heilkunde nur geringen Gebrauch gemacht. Im § 6 GewO. hat es ausdrücklich bestimmt, daß die Gewerbeordnung auf die Ausübung der Heilkunde nur insoweit Anwendung findet, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Wie oben schon im einzelnen ausgeführt wurde, hat die Reichsgewerbeordnung die Ausübung der Heilkunde den Grundsätzen des Gewerbebetriebs unterstellt und die Zulassung zur Ausübung des Arztgewerbes von einer polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht. Hinsichtlich der Art der Ausübung des Arztgewerbes wurde reichsgesetzlich normiert, daß die Ärzte ihr Gewerbe frei ausüben dürfen, d. h. daß die früheren landesrechtlichen Bestimmungen, welche eine Pflicht zur Hilfeleistung statuierten, hinfällig geworden sind, und daß die Bezahlung der ärztlichen Leistungen der freien Vereinbarung überlassen ist, was bedeutet, daß obligatorische Medizinaltaxen von den Einzelstaaten für die Ärzte nicht mehr eingeführt werden können. Ferner hat die Reichsgewerbeordnung festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Approbation

von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden kann. Was die Ausübung der Heilkunde durch andere als zur Ausübung des Arztgewerbes berechtigte Personen betrifft, so wurde reichsgesetzlich nur normiert, daß ihnen die Ausübung ihres Gewerbes im Umherziehen bei Strafe untersagt ist,[19]) und daß die Ausübung der Geburtshilfe durch weibliche Personen von einem Prüfungszeugnis abhängig ist.[20]) Ferner wurde den nichtapprobierten Personen verboten, sich als Ärzte oder mit gleichbedeutenden Titeln zu bezeichnen.

Dieser reichsgesetzlichen Regelung entgegenstehende landesgesetzlichen Vorschriften oder der Erlaß solcher seitens der Einzelstaaten sind durch den in Art. 2 RV. ausgesprochenen Grundsatz, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, ausgeschlossen. Die jener Regelung nicht zuwiderlaufenden Sätze des objektiven Landesrechts blieben in Kraft,[21]) und zwar bleiben sie so lange in Gel-

---

[19]) § 56a GewO.: „Ausgeschlossen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen sind ferner: 1. die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende nicht approbiert ist." § 148 Abs. 1 Ziff. 7a: „Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft: 7a, wer dem § . . ., den §§ 56a oder . . . zuwiderhandelt."

[20]) § 30 Abs. 2 GewO.: „Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde."

[21]) Hiernach blieben trotz des Grundsatzes der Freiheit der Ausübung der Heilkunde und ohne diesen zu verletzen die landesgesetzlichen Bestimmungen in Geltung, nach welchen von dem sogen. niederärztlichem Personal (Heildienern, Heilgehilfen, Badern u. dergl.) des bezüglichen

tung, als das Reich nicht über seine sich im § 6 GewO. selbst gezogene Schranke hinausgeht und das übrige Gebiet nicht ebenfalls einer reichsgesetzlichen Regelung unterzieht. Solange das Reich hier aber nicht eingreift, haben die Einzelstaaten das Recht, das aus einzelstaatlicher Rechtsquelle geflossene Recht auch auf den Kompetenzgebieten des Reiches zu verändern.[22] [23])

Einzelstaates eine Approbation gefordert werden kann, wenn diese Personen in Ausübung ihres Berufes sich gewisser Bezeichnungen bedienen wollen. Erbringen derartige Personen die geforderten Nachweise, so wird ihnen das Befähigungszeugnis erteilt. „Von der Erteilung einer Konzession und von der Prüfung eines lokalen Bedürfnisses für die Ansetzung von Heilgehilfen ist dabei abzusehen"; vgl. Erl. d. preuß. Kultusministeriums v. 27. 12. 1869, MinBl. 1870 S. 74. Überschreiten derartige Personen die ihnen landesgesetzlich gestatteten Befugnisse, üben sie beispielsweise die Gesamtheilkunde aus, so machen sie sich nicht strafbar nach § 147 Abs. 1 Ziff. 3 GewO., denn nach dieser reichsgesetzlichen Vorschrift sind sie nicht „Medizinalpersonen", nach Landesrecht aber können sie strafbar werden; vgl. Urteile d. RG. in Straff. v. 8. 5. 1882 u. 25. 1. 1886; Reger Bd. 2 S. 364 u. B. 6 S. 363; ferner Verf. d. preuß. Kultusm. v. 18. 10. 180; MinBl. S. 272.

[22]) vgl. Hänel a. a. O. S. 253.

[23]) Hierauf gründet sich die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zum Erlaß von Gesetzen über die ärztlichen Standesorganisationen; vgl. Labes in d. DJZ. 1904 S. 394 u. über d. geltende Recht Marx, Die Entwicklung des ärztlichen Standes seit den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts 1906.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.